

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Alle Spielräume zur Durchsetzung eines gesetzlichen Mindestlohns ausnutzen
– hilfsweise Landesmindestlohn einführen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Verdienststrukturerhebung 2010 weist erneut auf die Brisanz des Themas von Niedriglöhnen und die Notwendigkeit eines Mindestlohns hin. Im Saarland würde jeder achte von einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro profitieren.

Über die prinzipielle Notwendigkeit eines Mindestlohns besteht in der Politik inzwischen größtenteils Einigkeit. Damit ein Mindestlohn die gewünschte Wirkung hat, ist es aber ausschlaggebend, wie dieser konkret ausgestaltet ist. Einerseits ist es wichtig, dass er sowohl für den nicht-tarifierten als auch für den tarifierten Bereich gilt. Nur dann ist sichergestellt, dass auch Menschen mit sehr niedrigen Tariflöhnen von seiner Einführung profitieren und keine Umgehungsversuche des Mindestlohns durch Zweck-Tarifverträge gestartet werden. Andererseits ist es notwendig, dass seine Höhe weder zu niedrig noch zu hoch festgelegt wird, damit er zu einer echten Verbesserung der Lage von Geringverdienern führt und sich gleichzeitig nicht negativ auf die Arbeitsnachfrage auswirkt. Er sollte daher von einer Mindestlohnkommission bestimmt werden, in denen Vertreter der Wissenschaft sowie der Tarifparteien vertreten sind.

Das Saarland hat nicht die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns. Das Land hat jedoch die Möglichkeit, sich auf Bundesebene durch eine Bundesratsinitiative bzw. durch Zustimmung zu Bundesratsinitiativen anderer Länder für die Einführung eines allgemeinen flächendeckenden Mindestlohns einzusetzen.

Auf Landesebene ist es dem Land zudem möglich, vorzuschreiben, dass für Beschäftigte des öffentlichen Sektors im Saarland sowie Beschäftigte, die von der öffentlichen Hand gefördert oder beauftragt werden, ein Mindestlohn gilt.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf:

- Eine Bundesratsinitiative für die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns einzubringen, dessen Höhe von einer Mindestlohnkommission bestimmt wird, wobei die Untergrenze von 8,50 Euro nicht unterschritten werden darf.
- Bundesratsinitiativen zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, dessen Höhe von einer Mindestlohnkommission bestimmt wird und 8,50 Euro nicht unterschreitet, zuzustimmen.
- Bis zur Verwirklichung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auf Bundesebene auf der Landesebene sicherzustellen, dass
 - o Beschäftigte des Landes, der Kommunen und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
 - o Beschäftigte öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen, Beschäftigte öffentlich geförderter Unternehmen und Einrichtungen und
 - o Beschäftigte von Auftragnehmern öffentlicher Aufträgenicht unter einem Mindestlohn bezahlt werden. Zur Bestimmung dieses Mindestlohns soll eine Landesmindestlohnkommission eingerichtet werden, die aus einer unabhängigen Wissenschaftlerin oder einem unabhängigen Wissenschaftler und jeweils zwei Mitglieder der Tarifparteien aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen sollen. Bei der Festlegung des Mindestlohns darf die Höhe von 8,50 Euro nicht unterschritten werden. Wenn nötig, soll dieser Mindestlohn durch ein Landesgesetz durchgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.